

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 12 RJ 150/67

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Dezember 1968

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1968 in Berlin
durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 10. März 1967 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des 1898 geborenen Versicherten, Erich Q., der gelernter Damenschneider war, ab 1929 in Berlin einen selbständigen Damenschneiderbetrieb unterhalten hatte und im Jahre 1937 als rassistisch Verfolgter nach Argentinien ausgewandert war. Er ist am 7. Juni 1966 gestorben. Als Bezugsberechtigte nach § 1288 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verfolgt die Klägerin seinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit weiter.

Der Ehemann der Klägerin beantragte im Mai 1964, ihm wegen Vollendung des 65. Lebensjahres - am 29. Juli 1963 - Altersruhegeld, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Durch Bescheid vom 8. September 1964 gewährte die Beklagte ihm vom 1. Juli 1963 an Altersruhegeld; in dem Bescheid befand sich der Hinweis, daß über den Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt Bescheid erteilt werde. Nachdem der Ehemann der Klägerin gegen die Beklagte eine Untätigkeitsklage erhoben hatte, erkannte diese in einem der Klägerin zugestellten Bescheid vom 25. Juli 1966 den Anspruch ihres inzwischen verstorbenen Ehemannes auf Rente wegen Berufsunfähigkeit an; in dem Bescheid führte die Beklagte unter anderem aus, ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bestehe nicht; da der frühere Ehemann der Klägerin seit dem 1. Juli 1963 ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO bezogen habe und da nach § 1248 Abs. 6 RVO neben Altersruhegeld Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt werde, sei für den früheren Ehemann der Klägerin eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht zu zahlen.

- 3 -



- 3 -

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin sich darauf berufen, ihr Ehemann sei schon vor dem 31. Dezember 1956 invalide gewesen. Sie hat beantragt, das Vorliegen eines Versicherungsfalles nach altem Recht anzuerkennen und Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1957 an zu gewähren.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 13. Oktober 1966 die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, nach Art. 2 § 25 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) "würde der Klägerin die Erwerbsunfähigkeitsrente schon seit dem 1. Januar 1957 zustehen, wenn ihr verstorbener Ehemann schon vor diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig geworden wäre". Das sei jedoch nicht der Fall; es fänden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der frühere Ehemann der Klägerin schon vor dem 1. Januar 1957 erwerbsunfähig geworden sei. - Die Rechtsmittelbelehrung hat das SG dahin erteilt, die Berufung sei nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig, da der Rechtsstreit den Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente betreffe; die Berufung sei jedoch nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig; wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werde.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, die das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen hat; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 10. März 1967).

Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt; sie beantragt, "nach den Anträgen erster Instanz zu erkennen", hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verworfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist zulässig und begründet.

Obgleich das LSG die Revision nicht gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie statthaft, weil die Klägerin wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Die Klägerin bezeichnet schlüssig einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG mit dem Vorbringen, das LSG hätte ihre Berufung für zulässig halten und über sie sachlich entscheiden müssen, anstatt sie als unzulässig zu verwerfen; denn es bedeutet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn das Gericht, anstatt in der Sache zu entscheiden, die Berufung als unzulässig verwirft (BSG in SozR Nr. 21 zu § 162 SGG; vgl. auch BSG 1 S. 284). Dieser Mangel liegt auch vor.

Die von der Klägerin gegen das am 13. Oktober 1966 gefällte Urteil des SG eingelegte Berufung war allerdings gemäß § 146 SGG ausgeschlossen. Ob es richtig ist, wie das SG in der Rechtsmittelbelehrung seines Urteils angenommen hat, daß der Streit um die Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit für den früheren Ehemann der Klägerin nur den Beginn der Rente betraf und deshalb die Berufung gemäß § 146 SGG ausgeschlossen war, kann man - wie es bereits das LSG getan hat - auf sich beruhen lassen; denn die Berufung war jedenfalls deshalb nach derselben Vorschrift ausgeschlossen, weil sie nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume

- 5 -



- 5 -

betraf. Das Urteil des SG ist am 13. Oktober 1966 ergangen. Der frühere Ehemann der Klägerin, dessen Rentenberechtigung zu beurteilen ist, war bereits am 7. Juni 1966 gestorben. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildete demnach nur die Rente bis Juni 1966, also nur für bereits abgelaufene Zeiträume (vgl. hierzu SozR Nr. 2 zu § 146 SGG).

Da die Berufung nach § 146 SGG ausgeschlossen war, konnte sie nur nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig sein, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG gerügt war, der auch vorlag. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Revisionsgericht in vollem Umfange ohne Rücksicht auf die Rechtsauffassung des LSG über das Verfahren des SG zu prüfen, wie der Senat bereits wiederholt, zuletzt in seinem Urteil vom 31. Mai 1967 - 12 RJ 452/66 - ausgesprochen hat.

Es kommt also darauf an, ob die Klägerin im Berufungsverfahren einen im Verfahren des SG vorliegenden wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch genügend klar erkenntlich gerügt hat; einer besonderen Form bedarf diese Rüge anders als die Verfahrensrüge vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht (BSG in SozR Nr. 31 zu § 150 SGG).

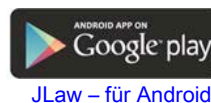
In dem Verfahren vor dem LSG hat die Klägerin als wesentlichen Mangel im Verfahren des SG Verletzung des § 103 und Verletzung des § 128 SGG gerügt. Sie hat sich darauf berufen, das SG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, weil es die Akten des Entschädigungsamtes mit den in ihnen enthaltenen ärztlichen Zeugnissen und Gutachten nicht beigezogen habe. Sodann hat die Klägerin sich darauf berufen, das SG habe die vorhandenen Beweismittel nicht berücksichtigt.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Für die Frage, ob das Gericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteils-fällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-recht-lichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Dabei ist der Prüfung, ob von Amts wegen Ermittlungen noch hätten angestellt werden müssen, die materielle Rechtsauffassung des Tatsachengerichts auch dann zugrunde-zulegen, wenn das prüfende Gericht diese Rechtsauffassung für unrichtig hält (BSG in SozR Nr. 40 zu § 103 SGG).

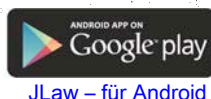
Das SG ist bei seiner Entscheidung von der sachlich-recht-lichen Auffassung ausgegangen, daß dem früheren Ehemann der Klägerin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit schon seit dem 1. Januar 1957 gemäß Art. 2 § 25 ArVNG zugestanden hätte, wenn er schon vor diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig geworden wäre. Obgleich diese Rechtsauffassung, wie das LSG zutreffend angenommen und das BSG inzwischen ent-schieden hat, irrig ist (BSG in SozR Nr. 6 zu Art. 2 § 25 ArVNG), ist für die Frage, ob der vom SG festgestellte Sachverhalt zur Entscheidung ausreichte, doch von dieser sachlich-rechtlichen Auffassung des SG auszugehen. Danach war es von Bedeutung, ob der frühere Ehemann der Klägerin schon vor dem 1. Januar 1957 erwerbsunfähig gewesen ist. Für diese Feststellung hätte das SG alle ärztlichen Be-urteilungen und Gutachten heranziehen müssen, die über den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit des frü-heren Ehemannes der Klägerin Auskunft gaben. Das SG hätte daher den Sachverhalt auch insoweit erforschen müssen, ob - wie die Klägerin im Verfahren vor dem SG behauptet hat - in den Entschädigungsakten ärztliche Beurteilungen und Gutachten enthalten waren, die für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit bis zum 31. Dezember 1956 etwas aussagten. Dadurch, daß das SG die Akten des Entschädigungs-amtes nicht beigezogen hat, hat es den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht, so daß die Klägerin im Verfahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

vor dem LSG schon insoweit einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt hat, der auch vorliegt.

Zudem hat sich die Klägerin zum Beweise dafür, daß ihr früherer Ehemann schon vor dem 31. Dezember 1956 invalide bzw. erwerbsunfähig gewesen ist, ausdrücklich auf das mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1965 zu den Akten des SG Berlin - S 23 J 2156/65 - überreichte Gutachten des Dr. B. vom 18. September 1965 berufen, der in diesem Gutachten abschließend ausgeführt hat, es müsse mit aller Entschiedenheit festgestellt werden, daß voll und ganz bewiesen sei, daß Herr Q. schon weit vor dem 31. Dezember 1956 in vollem Umfange erwerbsunfähig gewesen sei. Mit Recht hat die Klägerin im Berufungsverfahren gerügt, daß das SG bei seiner Entscheidung wesentliche Ergebnisse des Verfahrens nicht berücksichtigt hat.

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Wenn das Tatsachengericht hiernach in der Würdigung der erhobenen Beweise auch grundsätzlich frei ist, so stellt es doch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, wenn das Gericht seiner Entscheidung deshalb nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde legt, weil es wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt läßt.

Das SG hatte, wie sich aus der Niederschrift über die Sitzung am 13. Oktober 1966 ergibt, die Akten des SG Berlin S 23 J 2156/65 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. In diesen Akten befindet sich in der Hülle des Aktendeckels das von der Klägerin mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1965 überreichte ärztliche Gutachten des Dr. B. vom 18. September 1965. Wenn das Tatsachengericht auch nicht gehalten ist, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten, mit allen Beweiserhebungen und mit jedem Ergebnis des Verfahrens in den Entscheidungsgründen im einzelnen auseinanderzusetzen,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

so müssen doch die Entscheidungsgründe erkennen lassen, daß das Tatsachengericht bei seiner Überzeugungsbildung wesentliche Ergebnisse des Verfahrens nicht unbeachtet gelassen hat. In dem Urteil des SG ist das von Dr. B. am 18. September 1965 erstattete Gutachten weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen erwähnt. Das Urteil läßt mithin nicht erkennen, daß das SG dieses Gutachten bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigt hat. Da es sich hierbei um ein wesentliches Ergebnis des Verfahrens handelt, hätte das SG dieses Gutachten bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen müssen.

In dem Verfahren vor dem LSG hat die Klägerin also auch insofern einen im Verfahren des SG vorliegenden wesentlichen Mangel gerügt, als das SG nicht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschieden und somit § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt hat. Da die im Berufungsverfahren von der Klägerin gerügten wesentlichen Mängel des Verfahrens des SG, nämlich Verletzungen der §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, vorliegen, war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG gemäß § 150 Nr. 2 SGG statthaft; das LSG hätte die Berufung für zulässig ansehen und über die Berufung der Klägerin sachlich entscheiden müssen. Da es dies nicht getan hat, leidet das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die von der Klägerin eingelegte Revision statthaft ist.

Die Revision der Klägerin ist auch begründet, weil es an einer sachlichen Entscheidung über den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch das Berufungsgericht fehlt. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, diese Entscheidung nachzuholen. Auf die Revision der Klägerin ist

- 9 -



- 9 -

daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren ist der abschließenden Entscheidung vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)